

# STATUTEN – GÖNNERVEREIN AETTENBÜHL, SINS

---

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

### Sitz

Unter dem Namen „Gönnerverein Aettenbühl“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Sins.

### Art. 2

### Zweck

Der Gönnerverein bezweckt:

- a) Die Förderung und Unterstützung des Zentrums Aettenbühl, Sins.
- b) Durchführung von Aktivitäten und Dienstleistungen zum Wohl der Bewohner und zur Pflege der Geselligkeit für Betagte innerhalb und ausserhalb des Zentrums Aettenbühl.

## II. Mitgliedschaft, Rechte und Verpflichtungen

### Art. 3

### Mitgliedschaft

Mitglied des Gönnervereins können natürliche und juristische Personen werden. Personen, die sich um den Gönnerverein besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

### Art. 4

### Haftung

Der Gönnerverein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

## III. Organisation

### Art. 5

### Organe

Die Organe des Gönnervereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Vorstand und Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

## **Generalversammlung**

### **Art. 6**

### **Ordentliche GV**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Gönnervereins. Sie wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Region und durch Einladung einberufen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vorstand oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangt, erfolgen.

### **Ausserordentliche GV**

### **Art. 7**

### **Aufgaben**

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abnahme und Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen des Vereinszweckes.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e) Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes.
- f) Wahl des Vorstandes und, aus dessen Mitte, der Präsidentin oder des Präsidenten.
- g) Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder der Rechnungsrevisoren.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Genehmigung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder, sofern Letztere die Anträge 20 Tage vor der Generalversammlung der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich eingereicht haben.
- j) Der Vorstand hat unbeschränkte finanzielle Kompetenz für die gemäss Jahresprogramm festgelegten jährlichen Anlässe und Aktivitäten sowie für Investitionen oder Anschaffungen bis Fr. 10'000.00 pro Jahr. Investitionen und Anschaffungen über Fr. 10'000.00 pro Jahr unterliegen dem Beschluss der Generalversammlung.

### **Art. 8**

### **Beschlüsse**

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Jedes natürliche oder juristische Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst, ausgenommen Art. 14 und 15. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

## **Vorstand**

### **Art. 9**

### **Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, selbst.

#### Art. 10

#### Aufgabe

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Gönnervereins und vertritt diesen nach aussen. Er besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte, die Vorbereitung der Generalversammlung sowie die ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben.

Er beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

### **Rechnungsrevisoren**

#### Art. 11

#### Rechnungsprüfung

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und Bericht und Antrag an die Generalversammlung zu stellen.

## **IV. Finanzielles**

#### Art. 12

#### Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils pro Kalenderjahr per 31. Dezember.

#### Art. 13

#### Beschaffung der Finanzen

Die Beschaffung finanzieller Mittel erfolgt durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Beiträge von Gönnern
- c) Beiträge aus Sammlungen, Zuwendungen und weiteren Aktivitäten

## **V. Statutenänderungen und Auflösung**

#### Art. 14

#### Statutenänderung

Zur Statutenänderungen ist die Mehrheit von zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### Art. 15

#### Auflösung

Zur Auflösung des Gönnervereins bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

#### Art. 16

#### Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Gönnervereins geht das ganze Vermögen an die Stiftung Aettenbühl, Sins.

## **VI. Schlussbestimmungen**

Der Namensänderung von „Verein Aettenbühl „ in „Gönnerverein Aettenbühl“ und der Neuregelung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes (Art. 7 j) wurde an der Generalversammlung vom 16. April 2014 zugestimmt. Die vorliegenden Statuten sind entsprechend den Änderungen angepasst worden und ersetzen die Statuten vom 24. April 2010. Sie treten sofort in Kraft.

### **GÖNNERVEREIN AETTENBÜHL**

Sins, 16. April 2014

Die Präsidentin



Jacqueline Strebel

Der Aktuar



Bruno Huwiler